

Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 19.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Nesselwängle legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 252,00,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 504,00,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 729,00,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 1.035,00,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 1.449,00,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.863,00,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 2.277,00
- fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Nesselwängle legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 22,50
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 45,00,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 63,00,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 90,00,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 121,50,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 157,50,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 193,50
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 28.10.2019 außer Kraft.